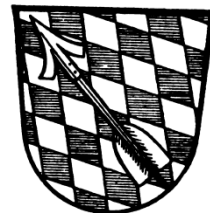


MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mensa des Marktes Schönberg

Mensa-Gebührensatzung (MensaGS)



Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Mensa
des Marktes Schönberg
vom 06. September 2023

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Michaela Gampe

Telefon:

08554/9604-37

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

michaela.gampe@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028-01/0

Beschlüsse:

Marktgemeinderat 05.09.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	4
§ 2 Gebührentatbestand	4
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	5
§ 5 Höhe der Verpflegungsgebühren	5
§ 6 Fälligkeit und Zahlung.....	5
§ 7 Umsatzsteuer.....	5
§ 8 Auskunftspflichten.....	5
§ 9 Umbuchungsgebühr	6
§ 10 Übernahme der Verpflegungsgebühren.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6
Anlage zu § 5	
Anlage zur Gebührensatzung des Marktes Schönberg für die Mensa vom 06. September 2023	7

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mensa des Marktes Schönberg (Mensa-Gebührensatzung - MensaGS)

vom 06. September 2023

Der Markt Schönberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Mensa (Mensa-Gebührensatzung – MensaGS):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Schönberg erhebt für die Nutzung der kommunalen Mensa und Verpflegung Gebühren (§§1, 5 der MensaS).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Benutzung der Mensa und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Verpflegung („Verpflegungsgebühren“). Die Verpflegungsgebühren werden anhand von tatsächlichen Verpflegungstagen und Inanspruchnahme erhoben. Im Antragsvordruck werden die Verpflegungstage nebst Verpflegungsart festgelegt.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Verpflegung des Kindes.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Verpflegung teilnehmen kann, sind keine Verpflegungsgebühren zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.
- (4) Für die Verpflegung zahlen die Personensorgeberechtigten oder Dritte, den vom Träger festgelegten Zuschuss (Bruttobetrag) zur Verpflegung.
- (5) Bei Änderung der Kindertageseinrichtung von der Krippe in den Kindergarten, wird die Gebührenpflicht angepasst.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Mensa angemeldet haben, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mensa aufgenommen wird.
 - c) Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
 - d) Natürliche und juristische Personen für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Verpflegungsgebühr richtet sich nach der Buchung der Verpflegungstage und der Verpflegungsart sowie der Kindertageseinrichtung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 5 Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht sowie durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Verpflegungsgebühren sind als Monatsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden anhand der Inanspruchnahme der tatsächlichen Verpflegungstage berechnet.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung sind am darauffolgenden Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat durch die Kindertageseinrichtung, des Marktes oder der Dietrich-Bonhoeffer-Schule.
- (5) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.), welche der Abbucher nicht zu verantworten hat, sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Mensa sind nicht zulässig.
- (7) Im Übrigen nach Aufforderung bar und unbar sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 9 Umbuchungsgebühr

Die erstmalige Anpassung der Verpflegungsarten und Verpflegungstage während des Betreuungsjahres ist gebührenfrei zum 1. des nächsten Kalendermonats möglich. Für zusätzliche Änderungen der Verpflegung während eines Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Umbuchung erhoben. Weitere Änderungen der Verpflegung kann grundsätzlich zum 1. des nächsten Kalendermonats erfolgen.

§ 10 Übernahme der Verpflegungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können auf Anfrage ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Schönberg, den 06. September 2023

MARKT SCHÖNBERG



Martin Pichler
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 5

Anlage zur Gebührensatzung des Marktes Schönberg für die Mensa vom 06. September 2023

Für die Benutzung und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Verpflegung der Mensa des Marktes Schönberg sind für die jeweils vereinbarten Verpflegungsarten und Verpflegungstage folgende Gebühren zu entrichten:

Kinderkrippe

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	1,26 Euro*	2,50 Euro*
2	2,52 Euro*	5,00 Euro*
3	3,78 Euro*	7,50 Euro*
4	5,04 Euro*	10,00 Euro*
5	6,30 Euro*	12,50 Euro*

Kindergarten

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	1,54 Euro*	3,00 Euro*
2	3,08 Euro*	6,00 Euro*
3	4,62 Euro*	9,00 Euro*
4	6,16 Euro*	12,00 Euro*
5	7,70 Euro*	15,00 Euro*

Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Berechtigte nach § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe und andere sozialgesetzlichen Bestimmungen

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	0 Euro	4,72 Euro*
2	0 Euro	9,44 Euro*
3	0 Euro	14,16 Euro*
4	0 Euro	18,88 Euro*
5	0 Euro	23,60 Euro*

Offene Ganztagsbetreuung an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Mittagessen
1	4,21 Euro*
2	8,42 Euro*
3	12,63 Euro*
4	16,84 Euro*

*Bei den Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren werden zuzüglich der Umsatzsteuer, entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, erhoben.

Pausenverkauf an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Für den Pausenverkauf gilt der Gebührenaushang in der jeweils gültigen Fassung.